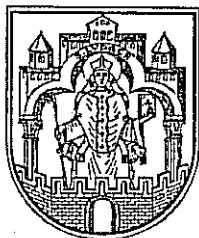


Bekanntgabe

B 89/07

an den Ausschuss für öffentliche Sicherheit und Ordnung



STADT HELMSTEDT Der Bürgermeister

Deutschland
Land der Ideen



Ausgewählter Ort 2007

Stadt Helmstedt, Postfach 16 40, 38336 Helmstedt

Gaststätte
„GASTSTÄTTE“
zu Hd. «Anrede» «VORNAME» «NAME»
«STRAßE»
38350 Helmstedt

Ihr/e Ansprechpartner/-in

Gewerbe- und Gaststättenangelegenheiten

Herr Delius/ Frau Stender

Zimmer 21

Tel.: (05351)17-2461/ 17-2460

E-Mail: uwe.delius@stadt-helmstedt.de

Rathaus, Markt 1 38350 Helmstedt

Telefon: (05351) 170 Vermittlung

Telefax: (05351) 595714

E-Mail: rathaus@stadt-helmstedt.de

Internet: <http://www.stadt-helmstedt.de>

Öffnungszeiten: Mo bis Fr 08.30 – 12.15 Uhr
Mo und Do 14.00 – 17.00 Uhr

Niedersächsisches Nichtraucherschutzgesetz; Informationen für Betreiber von gastronomischen Einrichtungen

Zum 01.08.2007 ist das Niedersächsische Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens (Nds. NIRSG) in Kraft getreten.

Für alle Betreiber eines Gaststättenbetriebes, wobei eine Gaststätte immer dann gegeben ist, wenn Getränke und/oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden, gilt, dass grundsätzlich in der Gaststätte nicht mehr geraucht werden darf. Diese Regelungen gelten z.B. auch für Schlachtereier-/Bäckereibetriebe, die Speisen und alkoholfreie Getränke anbieten. Auf die Rauchfreiheit ist außen im Eingangsbereich entsprechend hinzuweisen. Somit ist nunmehr der Nichtraucherbereich die Regel geworden.

Sonderregelungen gelten bei der Abgabe unentgeltlicher Kostproben und in Beherbergungsbetrieben, die Speisen und Getränke ausschließlich an Hausgäste abgeben.

Ausnahmsweise ist das Rauchen erlaubt, sofern ein vollständig umschlossener Nebenraum als Raucherbereich genutzt wird, der nicht der Hauptschankraum und auch nicht ein Durchgangszimmer zum eigentlichen Schank-/ Speiseraum sein darf. Der Raucherraum muss im Eingangsbereich besonders gekennzeichnet sein.

Die Einrichtung bzw. Gründung eines **Raucherclubs** in einer Gaststätte hat keinen Einfluss auf das Rauchverbot. Dieses gilt für alle Gaststätten im Sinne des § 1 Gaststättengesetz. Dazu gehören auch Clubgaststätten, selbst wenn sie ausschließlich für Mitglieder eines Vereins zugänglich sind.

Wenn eine Gaststätte auf der Teilfläche einer vollständig umschlossenen Räumlichkeit offen betrieben wird, ist das Rauchen in der gesamten Räumlichkeit verboten (z.B. einer **Einkaufspassage**).

Für den Betrieb eines Nebenraumes als Raucherraum benötigen Sie keine gesonderte Erlaubnis nach dem Nichtraucherschutzgesetz. Falls die Gaststätte dafür umgebaut werden soll, könnte aber eine **Baugenehmigung** und/oder eine **Änderung der Gaststättenerlaubnis** erforderlich werden. Es muss außerdem damit gerechnet werden, dass die oben aufgeführten Voraussetzungen für den Raucherraum kontrolliert werden.

Sofern beabsichtigt sein sollte, einen oder auch mehrere Raucherräume einzurichten, empfiehlt es sich daher, vorher mit der Stadt Helmstedt- Gewerbe- und Gaststättenangelegenheiten- in Kontakt zu treten.

Der Betreiber der Gaststätte ist für die Einhaltung des Rauchverbots in seinem Betrieb verantwortlich. Wenn er einen Verstoß gegen das Rauchverbot feststellt, muss er im Rahmen seines Hausrechts geeignete Maßnahmen ergreifen; die Erteilung von Hausverboten ist für unbelehrbare Gäste damit nicht ausgeschlossen.

Das Rauchverbot gilt nicht für **Freiflächen** bzw. Biergärten. Bitte beachten Sie aber weiterhin die festgelegten Betriebszeiten für die Freifläche. Sie müssen sich außerdem den Lärm zu-rechnen lassen, den Ihre Gäste eventuell beim Rauchen vor der Gaststättentür verursachen.

Nach § 5 des Nds. NiRSG handelt **ordnungswidrig**, wer

- trotz Rauchverbot raucht, ohne dass eine Ausnahme (z.B. ein Raucherraum) vorliegt,
- am Eingang seiner Gaststätte nicht deutlich sichtbar auf das Rauchverbot hinweist,
- als Gastwirt keine Maßnahmen ergreift, um das Rauchen in seiner Gaststätte zu verhindern.

Die Ordnungswidrigkeiten können ab dem 01.11.2007 mit einer Geldbuße geahndet werden.

Diese Information wurde auf Grundlage des Nds. NiRSG vom 12.07.2007 (Nds. GVBl. Nr. 21/2007) und der zum Entwurf dieses Gesetzes ergangenen Begründung erstellt. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit; auch kann kein Rechtsanspruch aus dieser Information abgeleitet werden.